



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 10. Oktober 2011

GZ: BMF-0404020007-III/5/2011

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wiener Börse AG bedankt sich eingangs für die Gelegenheit, zum übermittelten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können. Wir weisen darauf hin, dass wir die in Aussicht genommenen Änderungen des Börsegesetzes begrüßen.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 14 Abs. 1 Z 4 BörseG erlauben wir uns folgende Anmerkung:

Die Bestimmung soll künftig wie folgt lauten:

§ 14. (1) Die Zulassung als Börsemitglied darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. der Antragsteller nicht in seiner Geschäftsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht, beschränkt ist,
3. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter nicht wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafreregister unterliegt,
4. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter nicht nach den §§ 48, 48b und 48c rechtskräftig bestraft wurde, sofern nicht die Verletzung des § 48 oder des § 48c geringfügig ist oder die Strafe getilgt ist oder
5. keine Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen, die Ordnungsmäßigkeit oder die Fairneß des Handels auf inländischen Märkten zu beeinträchtigen.

In den Materialien zum Begutachtungsentwurf ist dazu ausgeführt:

Zu § 14 Abs. 1 Z 4:

Die Änderung trägt der Aufhebung einer Wortfolge im geltenden § 14 Abs. 1 Z 4 durch den VfGH Rechnung. Mit Erk. vom 4. März 2011, G 105/10, wurde die geltende Formulierung als verfassungswidrig erkannt, da sie im Fall von Bestrafungen nach § 48c keine Ermessensausübung beim Ausschluss von der Mitgliedschaft ermöglichte. Wie sich in Anlassfällen zeigte, besteht jedoch die Notwendigkeit, wie bei Bestrafungen nach § 48 Ermessen ausüben zu können (z.B. nur geringfügiger Unrechtsgehalt, kein Verschulden bzw. keine Zuständigkeit des bestraften Geschäftsleiters, keine wahr-



nehmbare Störung des Anlegervertrauens und der Finanzmarktintegrität u.ä.). Bei der Ermessensausübung wird jedoch der im Vergleich zu anderen Vergehen grundsätzlich besonders hohe Unrechtsgehalt der Marktmanipulation zu beachten sein, wie er sich schon aus der Höhe des Strafrahmens gemäß § 48c ergibt. Die verfassungskonforme Ermessenseinräumung ändert somit grundsätzlich nichts an der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung des Unrechtsgehalts der Marktmanipulation. Die verfassungskonforme Neuregelung ist dringend geboten, da ansonsten die Aufhebung des Ausschlussgrundes der Bestrafung nach § 48c am 1. Jänner 2012 in Kraft treten würde, somit Verstöße gegen § 48c überhaupt nicht mehr als Ausschlussgrund gelten würden.

In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des UVS Wien findet sich – soweit überblickbar – bisher keine Aussage dazu, wann eine Verletzung einer Strafnorm im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 4 BörseG als „geringfügig“ angesehen werden kann. Auch in der Literatur ist keine Stellungnahme dazu bekannt.

Die Judikatur und Literatur zum „geringfügigen Verschulden“ gemäß § 21 VStG kann unserer Ansicht nach herangezogen werden.

Hinweise zur Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „geringfügige Verletzung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 4 BörseG lassen sich den oben zitierten Erläuterungen entnehmen.

Diese sind jedoch in sich widersprüchlich, geben sie im Klammerausdruck des zweiten Satzes zwar einen Rahmen für den Ermessenspielraum vor, schränken die Ermessensausübung im dritten und vierten Satz jedoch wieder ein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Anregungen im Zuge des Gesetzeswerdungsprozesses und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Heinrich Schaller



Dr. Gabriela Riha

cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

